

Erwerbsmigration

Kompaktübersicht mit weiterführenden Informationsquellen



Inhalte

Differenzierung der Aufenthaltstitel (Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis und Duldung)

Verfahren bei Drittstaatler/-innen, die sich bereits in Deutschland aufhalten

Verfahren bei Bewerber/-innen mit Aufenthalt im Ausland, die in Deutschland eine Tätigkeit aufnehmen wollen

Aus der EU

Aus einem Drittstaat zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Aus einem Drittstaat zur Aufnahme einer Ausbildung

Sonderfall Westbalkanregelung

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Netzwerkpartner



Aufenthaltstitel (werden durch die Ausländerbehörde vergeben)

Aufenthaltsgestattung

Erteilung für Personen zur Durchführung ihres Asylverfahrens

Aufenthaltsgestattung

Bescheinigung
über legalen Aufenthalt
während des Asylverfahrens;

in der Regel Erteilung für 6
Monate;
verlängerbar bis zum
Abschluss des Asylverfahrens
bzw. bis zum rechtskräftigen
Urteil im Falle einer Klage

Ein Arbeitsmarktzugang ist mit einer Aufenthaltsgestattung möglich.

Folgende Einträge in der Aufenthaltsgestattung sind möglich:

- Beschäftigung nicht gestattet
- Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet
- Beschäftigung gestattet, ggf. mit konkreter Benennung der Arbeitsstelle und des Zeitraums

Aufenthaltserlaubnis

Erteilung grundsätzlich befristet und zweckgebunden, zum Beispiel zur Aufnahme einer Ausbildung, einer Erwerbstätigkeit, für den Familiennachzug oder aus humanitären Gründen

Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltszweck,
z.B. § 25 Abs. 2 AufenthG
i.V.m. §3 AsylG

Vermerk Arbeitsmarktzugang
hier oder auf Zusatzblatt :
i.d.R. **Beschäftigung gestattet** oder
Erwerbstätigkeit gestattet

Duldung

Ein Arbeitsmarktzugang ist mit einer Duldung ist möglich.

Folgende Einträge in der Duldung sind möglich:

- Beschäftigung nicht gestattet
- Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet
- Beschäftigung gestattet, ggf. mit konkreter Benennung der Arbeitsstelle und des Zeitraums

Ein (Urlaubs-)Visum oder ein Dokument in einer anderen Sprache ist normalerweise für einen unbefristeten Aufenthalt nicht ausreichend. Es muss ein Aufenthaltstitel beantragt werden, den die Ausländerbehörde vergibt.

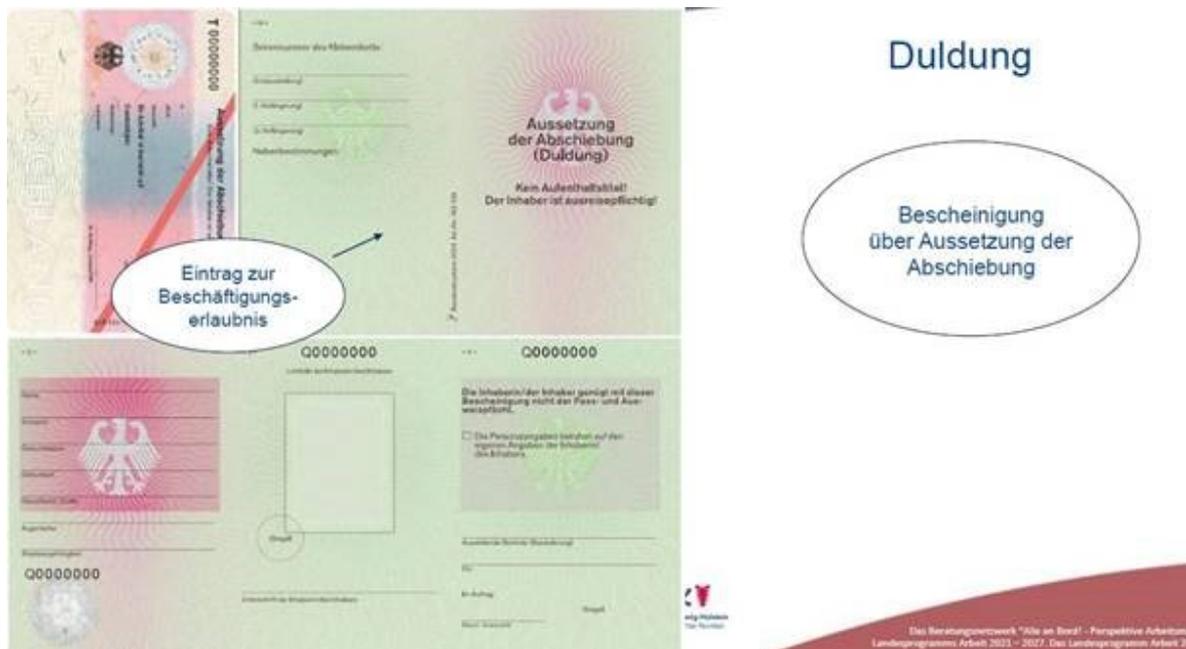
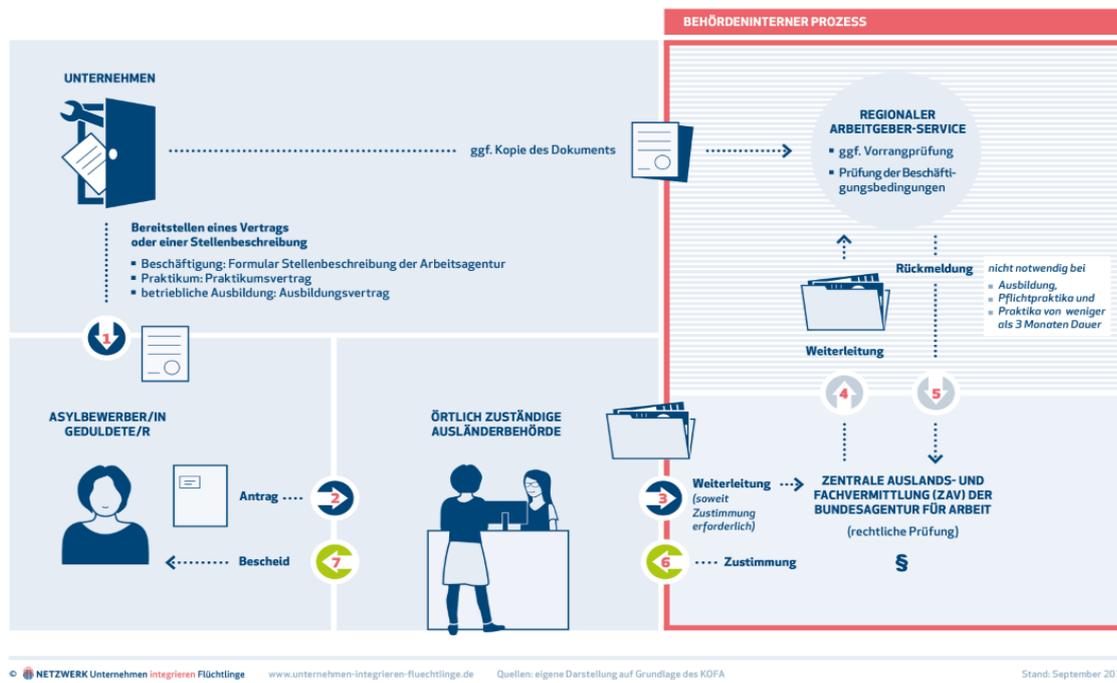


Schaubild für Drittstaatler/-innen die sich in Deutschland befinden, einen Aufenthaltstitel besitzen und eine Arbeitserlaubnis benötigen

Die Beschäftigungserlaubnis Wer stellt welchen Antrag?



„Formular Stellenbeschreibung der Arbeitsagentur“ jetzt „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“

Ablauf:

Das Unternehmen gibt dem/der Asylbewerber/-in bzw. Geduldete/n einen Arbeitsvertrag (fiktiv) und die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis.

Der/die Asylbewerber/-in bzw. Geduldete/r geht [zur örtlich zuständigen Ausländerbehörde](#) und stellt einen Antrag auf Arbeitserlaubnis.

Wenn eine Zustimmung durch die Agentur für Arbeit notwendig ist, leitet die Ausländerbehörde die Anfrage zur Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) weiter.

Nach der rechtlichen Prüfung erfolgt eventuell eine Weiterleitung zum regionalen Arbeitgeber-Service (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und ggf. Vorrangprüfung).

Die ZAV gibt anschließend eine Rückmeldung an die örtlich zuständige Ausländerbehörde.

Der/die Asylbewerber/-in bzw. Geduldete/r erhält einen positiven oder negativen Bescheid.

Bei Fragen (auch zu laufenden Verfahren) können sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch an die Hotline Arbeitsmarktzulassungsverfahren wenden: **Tel. 0228 713 2000**

Der/die Bewerber/-in ist offiziell noch im Ausland

Merkblatt Agentur für Arbeit Beschäftigung von Ausländern (sehr komplex)

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-7-auslaendischean_ba015382.pdf

EU-Staatler:

Bei der Einstellung von Ausländern aus der EU ist nichts zu beachten, was nicht auch bei deutschen Kräften zu berücksichtigen ist. Eine Einstellung ist sowohl im Fachkräfte- wie auch im Helferbereich möglich.

Drittstaatler:

Drittstaaten sind alle Staaten außer den EU-Ländern, Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz. Sonderregelungen gelten für Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales, Nordirland) und die USA.

Alle anderen Drittstaatsangehörigen müssen vor der Einreise ein Visum bei der [zuständigen deutschen Botschaft](#) bzw. dem zuständigen Konsulat beantragen.

1. **Der/die Bewerber/-in ist Helfer bzw. soll in einem „Helferberuf“ eingestellt werden:**
Hier besteht kaum die Möglichkeit den/die Helfer/-in einzustellen (Küchenhelfer*innen, Spüler*innen, Verkaufshilfen etc.); Ausnahme evtl. Westbalkanregelung (siehe unten)
2. **Der/die Bewerber/-in ist Fachkraft (und kann dies mit Abschlüssen nachweisen und soll als Fachkraft eingestellt und bezahlt werden):**
Durch das FEG besteht die Möglichkeit Fachkräfte aus Drittstaaten einzustellen. Fachkräfte können nur eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen. Eine Einstellung in Helferbereichen (Bsp. Arzt für die Reinigung von Ferienwohnungen) ist nicht möglich.

Wichtig ist die Definition von „Fachkraft“ im Sinne des Gesetzes.

Fachkraft im Sinne des Gesetzes:

1. Fachkräfte mit Berufsausbildung müssen eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert haben, für welche nach deutschem Recht eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgesehen ist
2. Fachkräfte mit akademischer Ausbildung müssen einen Hochschulabschluss vorweisen

Ausländische Ausbildungen müssen vor Arbeitsaufnahme in Deutschland anerkannt werden.

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Der Antragssteller erhält in der Regel innerhalb von 3 Monaten einen Bescheid (kostenpflichtig)

Volle Gleichwertigkeit

Es gibt keine wesentlichen Unterschiede oder die Unterschiede konnten durch die Berufserfahrung der Fachkraft ausgeglichen werden. Einer Einstellung steht nichts im Wege.

Teilweise Gleichwertigkeit (Teilanerkennung)

Es gibt wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf und die Fachkraft verfügt über keine bzw. nicht ausreichende Berufserfahrung, um diese Unterschiede auszugleichen.

Die Gleichwertigkeit kann nun entweder über das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs oder über das Ablegen einer Kenntnisprüfung erreicht werden.

FEG bei Youtube:

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=BTATJEQSBds>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=RkZXckj8s9Y>

Drittstaatler (Ausbildung):

Drittstaatler/-innen können bei der zuständigen [deutschen Auslandsvertretung](#) im Herkunftsland ein **Visum zur Absolvierung einer Berufsausbildung** beantragen.

Ausführliche Infos unter <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/berufsausbildung/>

Wichtige Voraussetzungen:

- Nachweis eines betrieblichen oder schulischen Ausbildungsplatzes in Deutschland
- Erfüllung der erforderlichen Sprachanforderungen; in der Regel werden deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (mit Nachweis) erwartet.
- Der Lebensunterhalt muss für die Dauer des gesamten Aufenthaltes gesichert sein (ortsübliches Ausbildungsgehalt / freie Kost + Logis etc. orientiert sich am BAFÖG Satz; sonst müsste evtl. ein Sperrkonto eingerichtet werden)

Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhält man auf www.make-it-in-germany.com

Um verschiedene Konstellationen durchzuspielen gibt es hier die Möglichkeit <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/quick-check/>

Zur Anmeldung bzw. Ausgestaltung der Berufsausbildung/Ausbildungsvertrages/Duales Studium wendet man sich an die zuständige IHK oder HWK.

Westbalkanregelung (für jede Art von Arbeit):

Für den Westbalkan **Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien** gibt es eine Sonderregelung für „jede“ Art von Arbeit (auch Helfer/-innen). Diese gilt zunächst bis Ende 2023 (eine Entfristung mit Kontingent ist angedacht).

Ablauf:

Für die Einreise nach Deutschland ist ein verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot eines Arbeitgebers mit Sitz in Deutschland sowie ein nationales Visum erforderlich. Eine Antragstellung in Deutschland ist nicht möglich.

Die Anträge müssen von den Arbeitnehmer/-innen in der zuständigen deutschen Botschaft eines Westbalkanstaates gestellt werden. Hierfür benötigen die Bewerber/-innen einen Arbeitsvertrag des Arbeitgebers und zusätzlich eine ausgefüllte [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#)

Bei der Terminvergabe in den Botschaften kann es für die Bewerber/-innen zu längeren Wartezeiten kommen.

Weitere Informationen zu dem Thema unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/content/1533719184471>

Bei Fragen können sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an die Hotline Arbeitsmarktzulassungsverfahren wenden:

Tel. 0228 713 2000

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:

Ziel: beschleunigte Zuwanderung von Fachkräften

- Nach Vollendung des 45 Lebensjahres Mindestgehalt (55% der Beitragsbemessungsgrenze der RV = 3.795 Euro für 2020); diese ändert sich jährlich
- Kostenpflichtig (411 Euro)
- Künftiger Arbeitgeber wird in „Vertretung“ für die/den Arbeitnehmer/-in tätig und schließt Vereinbarung mit der Ausländerbehörde (ABH)
- ABH berät Arbeitgeber/-innen zum Verfahren (z.B. Anerkennung)
- ABH koordiniert und organisiert notwendige Zustimmungen anderer Behörden (z.B. Anerkennungsverfahren und Visumsverfahren)

Arbeitgeber können sich an folgende Stelle wenden:

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Dezernat Fachkräfteeinwanderung
Haart 148
24539 Neumünster
Telefon: + 49 4321 974-0

Diese Stelle berät über das beschleunigte Fachkräfteverfahren und/oder Visumverfahren, über welches die Fachkraft nach Deutschland einreisen kann.

Netzwerkpartner:

Beratungsagentur Fachkräfteeinwanderung

<https://bwh-sh.de/angebote-fuer-unternehmen/beratungsangebote-fuer-unternehmen/beratungsagentur-fachkraefteeinwanderung/>

Fachberatung für die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Plön sowie die Städte Kiel und Flensburg:

Klaus Borchering (Projektleitung)

borcherding@bwh-sh.de

04331 1319-21

0151 42220403